



NR. 482 | 21.05.2024

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Ausbildungsordnung

für das Institut für künstlerische Nachwuchsförderung

„folkwang junior“

der Folkwang Universität der Künste

vom 15.05.2024



Gemäß § 2 Absatz 4, § 40 Absatz 5 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG NRW) vom 13.03.2008 (GV. NRW, S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Folkwang Universität der Künste folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel der Ausbildung
- § 3 Besondere künstlerische Begabung und Zulassung
- § 4 Ausbildungsverlauf
- § 5 Ausbildungsform
- § 6 Jahres- und Abschlussprüfung
- § 7 Prüfer*innen
- § 8 Versäumnis, Täuschung, Rücktritt
- § 9 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 10 Jungstudierende in besonderen Situationen
- § 11 Bewertung von Prüfungen
- § 12 Nachweis von Prüfungsleistungen
- § 13 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Ausbildung von Jungstudierenden in den Bereichen Musik und Tanz am Institut für künstlerische Nachwuchsförderung „folkwang junior“. Die an „folkwang junior“ zugelassenen Schüler*innen sind Jungstudierende im Sinne des § 40 Absatz 5 KunstHG.

§ 2

Ziel der Ausbildung

Getreu der Folkwang-Idee eine Einheit der Künste und künstlerischer Erziehung zu sein, finden sich bei „folkwang junior“ alle Möglichkeiten interdisziplinären Lernens und Lehrens. Dadurch erhalten die Jungstudierenden nicht nur eine nachhaltige künstlerische Ausbildung, sondern erfahren zusätzlich eine besondere Persönlichkeitsbildung. Das Hauptanliegen ist es, künstlerische Hochbegabungen früh zu fördern und die Vielfalt der kulturellen Identität des Ruhrgebietes sichtbar zu machen. Dabei sollen die Jungstudierenden zur Aufnahme eines künstlerischen Hochschulstudiums befähigt werden.



§ 3

Besondere künstlerische Begabung und Zulassung

(1) Voraussetzung für die Zulassung als Jungstudierende*r ist der Besuch einer allgemeinbildenden Schule sowie eine besondere künstlerische Begabung, die in einer Eignungsprüfung festgestellt wird.

(2) Die Ausbildung im Bereich Musik beginnt im Wintersemester und im Sommersemester.

Der Antrag auf Teilnahme an der Eignungsprüfung für ist bis zum 15.03. (für das nachfolgende Wintersemester) bzw. 15.11. (für das nachfolgende Sommersemester) zu stellen.

Die Ausbildung im Bereich Tanz beginnt nur im Wintersemester, der Antrag auf Teilnahme an der Eignungsprüfung ist bis zum 15.03. (für das nachfolgende Wintersemester) zu stellen.

(3) Dem Antrag auf Teilnahme an der Eignungsprüfung sind beizufügen:

- a) Lebenslauf, aus dem die schulische und musikalische bzw. tänzerische Vorbildung hervorgeht.
- b) ein Passfoto (optional), durch Namen und Anschrift zu kennzeichnen,
- c) Beleg über die Einzahlung der Bewerbungsgebühr,
- d) Einverständniserklärung der Schule sowie
- e) bei Bewerber*innen, die eine nicht-deutschsprachige Schule besuchen, zusätzlich der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER).

(4) Die Durchführung des Eignungsprüfungsverfahrens obliegt im Bereich Musik dem Prüfungsausschuss des Fachbereichs 1 und im Bereich Tanz dem Prüfungsausschuss des Fachbereichs 3 gemäß § 5 der Rahmenordnung zur Feststellung der künstlerischen oder studiengangspezifischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung an der Folkwang Universität der Künste in der jeweils geltenden Fassung.

Der jeweils zuständige Prüfungsausschuss bildet zur Durchführung der einzelnen Prüfungen im Eignungsprüfungsverfahren Prüfungskommissionen, deren Mitglieder im Einvernehmen mit dem Institut für künstlerische Nachwuchsförderung „folkwang junior“ bestellt werden. Die Mitglieder der Prüfungskommissionen müssen an der Hochschule tätige Fachvertreter*innen sein und die entsprechende fachliche Qualifikation besitzen. Gibt es für ein zu prüfendes Instrument bzw. Fach nur eine*n Fachvertreter*in, soll ein*e adäquate*r Vertreter*in bestellt werden.

(5) Die Eignungsprüfung besteht:

Im Bereich Musik aus:

- a) Prüfung der fachspezifischen Eignung,
- b) Beurteilung der allgemeinmusikalischen Eignung,
- c) Motivationsgespräch.



Im Bereich Tanz

- a) Prüfung der fachspezifischen Eignung,
- b) Beurteilung der allgemeinen tänzerischen Fähigkeiten,
- c) Kolloquium.

Die Prüfungsteile a) und b) werden in einer gemeinsamen Hauptfachprüfung beurteilt.

(6) Die Hauptfachprüfung im Bereich Musik besteht in den instrumentalen Hauptfächern aus einem künstlerischen Vortrag und in den Komposition-Hauptfächern aus der Vorlage eigener Kompositionen und einem persönlichen Gespräch zu diesen.

Für den instrumentalen Vortrag legen Bewerber*innen der Kommission eine Liste der vorbereiteten Werke vor, aus welchen die Kommission unmittelbar vor der Prüfung (Teil-)Werke zum Vorspiel auswählt. Die Kommission kann den Vortrag unterbrechen. Es sollen mindestens zwei Werke aus unterschiedlichen Stilbereichen vorgetragen werden. Auswendigspielen ist keine Pflicht, jedoch erwünscht.

(7) Die Hauptfachprüfung im Bereich Tanz besteht aus der Teilnahme an einem Gruppenunterricht im Fach "Klassischer Tanz" und aus der Teilnahme an einem Gruppenunterricht „Moderner Tanz“, jeweils bis zu 90 Minuten.

(8) Ergänzend dazu gelten für die einzelnen Hauptfächer folgende Regelungen:

Akkordeon

Vorzubereitendes Programm:

- _3 Stücke aus mindestens zwei unterschiedlichen Stilbereichen
- _davon 1 Originalstück sowie für Bewerber*innen ab 16 Jahren davon auch 1 Barockstück
- _MIII ist für Bewerber*innen ab 16 Jahren Pflicht

Inhalt der Prüfung:

Die Kommission wählt unmittelbar vor der Prüfung (Teil-)Werke zum Vorspiel aus. Zusätzlich ist bei der Prüfung ein altersentsprechendes Klausurstück vorzutragen, das jede*r Kandidat*in ca. 14 Tage vor der Eignungsprüfung erhält.

Vortragsdauer:

- _10-15 Minuten für Bewerber*innen bis 15 Jahre
- _20 Minuten für Bewerber*innen ab 16 Jahren

Alte Musik, Holzbläser & Streicher

Vorzubereitendes Programm:

- _2 Stücke aus unterschiedlichen Stilbereichen
- _zusätzlich 1 weiteres Stück für Bewerber*innen ab 12 Jahren



Inhalt der Prüfung:

Die Kommission wählt unmittelbar vor der Prüfung (Teil-)Werke zum Vorspiel aus.

Vortragsdauer:

- _ 6-10 Minuten für Bewerber*innen bis 11 Jahre
- _ 10-15 Minuten für Bewerber*innen von 12-13 Jahren
- _ 15-20 Minuten für Bewerber*innen ab 14 Jahren

Blechbläser

Vorzubereitendes Programm:

- _ 3 Werke aus verschiedenen Stilrichtungen

Inhalt der Prüfung:

Die Kommission wählt unmittelbar vor der Prüfung (Teil-)Werke zum Vorspiel aus.

Vortragsdauer: 10-15 Minuten

Jazz-Hauptfächer

Das empfohlene Mindestalter ist 16 Jahre.

Vorzubereitendes Programm:

- _ 3 Stücke aus mindestens zwei unterschiedlichen Stilbereichen
- _ davon alle aus dem Standardrepertoire im Ensemble

Inhalt der Prüfung:

Die Kommission wählt unmittelbar vor der Prüfung (Teil-)Werke zum Vorspiel aus. Für die Prüfung wird den Bewerber*innen ein Ensemble zur Begleitung gestellt; in Ausnahmefällen können die Bewerber*innen auch selbst ein Ensemble mitbringen. Bewerber*innen mit den Instrumenten Klavier und Schlagzeug/Percussion benutzen (außer dem eigenen Becken-Set) das vom Haus zur Verfügung gestellte Instrumentarium. Verstärker werden ebenfalls bereitgestellt, es können aber auch eigene Geräte mitgebracht werden.

Vortragsdauer: 15 Minuten

Klavier

Vorzubereitendes Programm:

- _ 2 Werke aus unterschiedlichen Stilbereichen
- _ davon 1 virtuosos Stück (z.B. Etüde)
- _ zusätzlich 1 polyphones Stück für Bewerber*innen ab 16 Jahren

Inhalt der Prüfung:

Die Kommission wählt unmittelbar vor der Prüfung (Teil-)Werke zum Vorspiel aus.

Vortragsdauer:

- _ 10 Minuten für Bewerber*innen bis 15 Jahre (*concerto piccolo*)
- _ 15 Minuten für Bewerber*innen ab 16 Jahren (*concerto grosso*)



Komposition-Hauptfächer

Bei der Bewerbung einzureichende eigene Kompositionen:

_mindestens 2 eigene Arbeiten zum gewählten Hauptfach in Form von Partitur, Tonträger, Videos, etc.

Inhalt der Prüfung: Persönliches Gespräch zu den eingereichten Kompositionen der Bewerber*innen.

Prüfungsdauer: 10-15 Minuten

Orgel

Vorzubereitendes Programm:

_mindestens 3 Werke aus unterschiedlichen Stilbereichen; Improvisation ist dabei ausdrücklich erlaubt.

Inhalt der Prüfung: Die Kommission wählt unmittelbar vor der Prüfung (Teil-)Werke zum Vorspiel aus.

Vortragsdauer: 20 Minuten

Schlagzeug

Vorzubereitendes Programm:

_mindestens 3 Werke aus unterschiedlichen Stilbereichen

_davon 1 Stück auf den Stabspielen

Inhalt der Prüfung: Die Kommission wählt unmittelbar vor der Prüfung (Teil-)Werke zum Vorspiel aus.

Vortragsdauer: 10-15 Minuten

Zupfinstrumente

Vorzubereitendes Programm:

_ 3 Werke aus unterschiedlichen Stilbereichen

_davon 1 langsamer Satz bzw. langsames Werk

Inhalt der Prüfung: Die Kommission wählt unmittelbar vor der Prüfung (Teil-)Werke zum Vorspiel aus.

Vortragsdauer: 10-15 Minuten

Tanz

In einer praktischen Prüfung werden folgende Prüfungsteile durchgeführt:

_Training im zeitgenössischen Tanz

_Training im Klassischen Tanz

_1-minütiges Solo

_Umsetzung einer von der Prüfungskommission spontan gestellten kreativen Aufgabe

(9) Bewertungskriterien für die Feststellung der fachspezifischen Eignung im Bereich Musik sind bei Bewerber*innen für musikalische Hauptfächer die technischen Fertigkeiten (Genauigkeit) sowie in den instrumentalen Hauptfächern zudem die Bewältigung des Notentextes und in den Komposition-



Hauptfächern der individuelle Ansatz und Gestaltungswille, die stilistische Bandbreite und die Anschlussfähigkeit an aktuelles Komponieren.

Kriterium für die Beurteilung der allgemeinmusikalischen Eignung ist die Qualität des musikalischen Vortrages bzw. der eingereichten Kompositionen hinsichtlich

- der musikalischen Gestaltung (Eigenständigkeit),
- des stilistischen Empfindens (Werktreue),
- der künstlerischen Fantasie (Originalität).

Die Bewertungskriterien bei Bewerber*innen für das Fach Tanz sind:

- _tanztechnische Fähigkeiten
- _der individuelle Ausdruck
- _Raum- und Bewegungsgespür.

Im Motivationsgespräch bzw. im Kolloquium werden Gründe und Leistungsbereitschaft der Bewerber*innen erfragt.

(10) Der Ablauf der Eignungsprüfung wird in einem Protokoll festgehalten, woraus Datum, Ort, Namen der Kommissionsmitglieder, Name der*des Bewerber*in, das Ergebnis der Prüfung sowie besondere Vorkommnisse während der Prüfung ersichtlich sein müssen. Das Protokoll wird von der*dem Kommissionsvorsitzenden unterschrieben.

(11) Die Gesamtbewertung der Leistungen erfolgt durch „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die*Der Prüfungskommissionsvorsitzende trifft im Falle von Uneinigkeit die Entscheidung.

(12) Die Eignungsprüfung ist nicht öffentlich. Das Gespräch zur Feststellung der persönlichen Motivation wird bei minderjährigen Bewerber*innen gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten geführt.

(13) Unter Berücksichtigung und nach Kenntnis aller Prüfungsergebnisse entscheidet die*der Rektor*in der Folkwang Universität der Künste in Abstimmung mit der*dem Kanzler*in und der*dem Dekan*in des Fachbereichs 1 über die Zulassung als Jungstudierende*n.

(14) Das Ergebnis wird den Bewerber*innen mitgeteilt. Mit dem Zulassungsbescheid wird mitgeteilt, welche Unterlagen vor Aufnahme der Ausbildung vorgelegt werden müssen.

(15) Die Aufnahme der Ausbildung erfolgt immer zu dem der Eignungsprüfung folgenden Semester. Die bestandene Eignungsprüfung hat nur für das im Anschluss an das Prüfungsverfahren folgende Semester Gültigkeit.

Eine erneute Teilnahme an Eignungsprüfungen für spätere Semester ist möglich. Gleiches gilt für Wiederholung der Eignungsprüfung bei Nichtbestehen.



§ 4

Ausbildungsverlauf

(1) Die Ausbildung als Jungstudierende*r an „folkwang junior“ findet parallel zum Besuch einer allgemeinbildenden Schule statt (vgl. § 3 Absatz 1). Der Besuch des Hauptfach- und eines Nebenfachunterrichts ist im Bereich Musik verpflichtend.

Im Bereich Tanz ist der Besuch der in der Zielvereinbarung festgeschriebenen Fächer verpflichtend.

(2) Zu Beginn eines jeden Studienjahres wird von der*dem künstlerischen Geschäftsführer*in von „folkwang junior“ eine Zielvereinbarung mit der*dem Jungstudierenden, der*dem*den Erziehungsberechtigten und der*dem Hauptfachlehrenden geschlossen. Basierend auf der Eignungs- bzw. letzten Jahresprüfung der*des Jungstudierenden empfiehlt die*der Hauptfachlehrende zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen – d.h. auch die zu belegenden Lehrveranstaltungen (vgl. § 5 Absatz 1). Die Zielvereinbarung ist von allen Beteiligten im Rahmen eines gemeinsamen Gesprächs zu treffen und zu unterzeichnen.

(3) Die Ausbildung endet zum Ende eines Studienjahres, wenn:

- die Studienleistungen der Zielvereinbarung nicht erbracht wurden,
- die Jahresprüfung nicht bestanden wurde (vgl. § 6 Absatz 5),
- der Besuch einer allgemeinbildenden Schule endet (vgl. § 3 Absatz 1),

und mit sofortiger Wirkung, wenn:

- ein Studium angetreten wird,
- die Ausbildung als Jungstudierende*r an einer anderen, vergleichbaren Einrichtung angetreten wird.

§ 5

Ausbildungsform

(1) Die Ausbildung kann unter Maßgabe vorhandener Kapazitäten folgende Lehrveranstaltungsformen beinhalten:

Für den Bereich Musik

- Einzelunterricht im Hauptfach (90 Minuten)
- Einzelunterricht im Nebenfach (30 Minuten)
- Gruppenunterricht in Nebenfächern
- Gruppenunterricht in Ensembles
- Kompaktwochenenden
- Projekte
- Seminare/Übungen/Vorlesungen.

Für den Bereich Tanz

- Gruppenunterricht in den Hauptfächern (bis zu 90 Minuten)



- Gruppenunterricht in den Nebenfächern (bis zu 90 Minuten)
- Kompaktwochenenden
- Projekte
- Seminare/Vorlesungen

Die Ausbildung kann auf Beschluss des zuständigen Fachbereichs auch in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation erfolgen, wenn sie in Präsenzform nicht stattfinden kann.

(2) Der Besuch von Nebenfächern kann aufgrund besonderer Umstände ausgesetzt werden.

§ 6

Jahres- und Abschlussprüfung

(1) Die Jahresprüfung umfasst alle Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Zielvereinbarung für das Studienjahr festgelegt wurden. Prüfungen können auf Beschluss des Fachbereichsrats in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation stattfinden, wenn die Ablegung der Prüfung in Präsenzform nicht möglich ist.

(2) Je Jahresprüfung sind die Ergebnisse der Prüfungen sowie die Teilnahmebescheinigungen von der*dem künstlerischen Geschäftsführer*in von „folkwang junior“ in einem Transcript of Records zusammen zu fassen. Ergänzt wird dieses um eine schriftliche Einschätzung des Entwicklungsverlaufs des zurückliegenden Studienjahres von der*dem Hauptfachlehrenden. Beides dient als Gesprächsgrundlage für die nächste Zielvereinbarung (vgl. § 4 Absatz 2).

(3) Sofern die Zielvereinbarung (vgl. § 4 Absatz 2) keine anderslautende Vereinbarung enthält, besteht die Jahresprüfung im Bereich Musik aus einem künstlerischen Vortrag bzw. einem Kolloquium eigener Kompositionen im Umfang der Eignungsprüfung im Hauptfach (vgl. § 3 Absatz 5).

Im Tanz besteht die Jahresprüfung aus der Teilnahme an einem Gruppenunterricht des laut Zielvereinbarung entsprechend vereinbarten Haupt- oder Nebenfaches. Die Bewertungskriterien entsprechen den im § 3 Absatz 6 a) und b) für die Eignungsprüfung genannten Kriterien. Die Öffentlichkeit kann mit Zustimmung der*des Jungstudierenden und der*dem Erziehungsberechtigten zugelassen werden.

(4) Die Jahresprüfung im Bereich Musik ist bestanden, wenn im Hauptfach mindestens die Note 2,3 und in allen anderen benoteten Prüfungsteilen mindestens die Note 4,0 erreicht wurde.

Im Fachbereich 1 zählt bei zwei benoteten Nebenfächern das Hauptfach 50%, die Nebenfächer jeweils 25%.

Bei einem benoteten Nebenfach zählt das Hauptfach 2/3 und das Nebenfach 1/3.

Die Prüfung kann einmal wiederholt werden.



Im Bereich Tanz soll die Jahresprüfung mit Ende des Sommersemesters bestanden sein. Das ist der Fall, wenn Haupt- oder Nebenfach mindestens die Note 2,3 und in allen anderen benoteten Prüfungsteilen mindestens die Note 4,0 erreicht wurde.

(5) Durch die Abschlussprüfung wird festgestellt, ob die Jungstudierenden die Ausbildungsziele von „folkwang junior“ gemäß § 2 erreicht haben. Die Abschlussprüfung entspricht in Inhalt und Umfang der letzten Jahresprüfung und ist bestanden, wenn die letzte Jahresprüfung bestanden ist.

(6) Der erfolgreiche Abschluss wird durch ein Zertifikat nachgewiesen und von der*dem Rektor*in der Folkwang Universität der Künste unterschrieben. Zudem wird von der*dem künstlerischen Geschäftsführer*in von „folkwang junior“ ein Transcript of Records für den kompletten Ausbildungsverlauf zusammengestellt.

§ 7

Prüfer*innen; Niederschrift der Prüfung

(1) Zur Abnahme von Prüfungen sind die an „folkwang junior“ Lehrenden im Rahmen ihres Fachgebiets berechtigt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die die entsprechende Qualifikation besitzen. Die Prüfer*innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(2) Mündliche und praktische Prüfungen sind in Gegenwart von mindestens einer*einem weiteren Prüfer*in durchzuführen. Sie werden protokolliert.

Das Protokoll muss Tag, Dauer und Ort der Prüfung, die Namen der Prüfer*innen und der Prüfungskandidat*innen, den Prüfungsstoff oder die Prüfungsaufgaben und ihr Ergebnis sowie den wesentlichen Verlauf der Prüfung enthalten. Das Protokoll ist von allen Prüfer*innen eigenhändig zu unterschreiben und den Prüfungsunterlagen beizufügen. Die Prüfungsunterlagen sind nach der Prüfung vollständig dem Prüfungsamt für weitere Bearbeitung und Aufbewahrung zu übergeben.

Besondere Vorkommnisse während Prüfungen werden in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll wird von der*dem Prüfenden bzw. der Aufsichtsperson unterschrieben und umgehend an die*den künstlerische*n Geschäftsführer*in von „folkwang junior“ weitergeleitet.

§ 8

Versäumnis, Täuschung, Rücktritt, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften

(1) Eine Prüfung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn die*der Prüfungskandidat*in ihren*seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie*er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Versucht ein*e Prüfungskandidat*in, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, wovon auch Plagiate fallen, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der*dem jeweiligen Prüfer*in oder der*dem Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Dasselbe gilt, wenn die*der Prüfungskandidat*in bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach Beendigung des Jungstudiums bekannt wird. Ein*e Prüfungskandidat*in, die*der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der*dem jeweiligen Prüfer*in oder der*dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die*den Prüfungskandidat*in von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

Die*der Prüfungskandidat*in kann innerhalb von einem Monat nach Mitteilung über die Entscheidung nach Absatz 2 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

(3) Macht ein*e Prüfungskandidat*in durch die Vorlage eines unverzüglich, spätestens aber drei Tage nach der Prüfung einzureichenden ärztlichen Attestes glaubhaft, dass sie*er ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, genehmigt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag den Rücktritt von den jeweiligen Prüfungen und spricht ggf. die Verlängerung der Frist für die Erbringung der Prüfungsleistungen aus.

§ 9

Einsicht in die Prüfungsakten

Dem Prüfling wird nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auf Antrag Einsicht in seine diese Prüfung betreffenden schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die die Prüfungsprotokolle durch das Prüfungsamt gewährt, soweit die Kenntnis der Prüfungsunterlagen zur Geltendmachung oder Verteidigung der rechtlichen Interessen erforderlich ist.

Die Fertigung einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion der Prüfungsunterlagen ist möglich; sie dient ausschließlich der Möglichkeit der Überprüfung der Prüfungsleistung auf Bewertungsfehler.

§ 10

Jungstudierende in besonderen Situationen

(1) Die Belange von an „Folkwang junior“ zugelassenen Jungstudierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung werden von der*dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung der Hochschule wahrgenommen. Sie*er wirkt darauf hin, dass ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen wird und die zu ihren Gunsten bestehenden Rechtsvorschriften

beachtet werden. Insbesondere wirkt sie*er beim Nachteilsausgleich hinsichtlich der Ausbildungs- und Prüfungsmodalitäten mit.

(2) Weisen Jungstudierende bei der*dem Beauftragten nach, dass sie wegen Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, empfiehlt die*der Beauftragte den Prüfenden, Maßnahmen zum Nachteilsausgleich zu treffen. Die mit dem Antrag auf Nachteilsausgleich bei der*dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung eingereichten fachärztlichen Nachweise werden von der*dem Beauftragten vertraulich behandelt. Beanstandet die*der Beauftragte eine Maßnahme des Prüfungsausschusses, hat die Beanstandung aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, ist das Rektorat zu beteiligen.

§ 11

Bewertung der Prüfungen

Für die Bewertung der Prüfungen ist von den einzelnen Prüfer*innen die folgende Benotung vorzunehmen:

- 1 = sehr gut (herausragende Leistung)
- 2 = gut (überdurchschnittliche Leistung)
- 3 = befriedigend (durchschnittliche Leistung)
- 4 = ausreichend (mangelhafte Leistung)
- 5 = nicht ausreichend (ungenügende Leistung)

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Aus der Bewertung aller Prüfer*innen ist ein arithmetisches Mittel zu bilden.

Bei einer Differenz von mehr als 2,0 bestellt der Prüfungsausschuss eine*n dritte*n Prüfer*in zur Bewertung der Prüfungsleistung. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet.

§ 12

Nachweis von Prüfungsleistungen

(1) Mit der Zulassung an „folkwang junior“ sind die Jungstudierenden für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und somit für die Erbringung von Prüfungsleistungen zugelassen.

(2) Prüfungsleistungen werden in den jeweiligen Lehrveranstaltungen erbracht und bewertet. Die Vergabe von entsprechenden Teilnahmebescheinigungen setzt in praktischen Lehrveranstaltungen die Anwesenheit bei mindestens 70% der jeweiligen Lehrveranstaltung voraus.



(3) Prüfungsleistungen können erbracht werden als:

- praktische Prüfung
- mündliche Prüfung
- Hausarbeit
- Klausur
- Teilnahmebescheinigung

(4) Prüfungs- und Studienleistungen, die während der Ausbildung als Jungstudierende*r erbracht wurden, können auf Antrag bei einem späteren Studium angerechnet werden.

(5) Die Prüfer*innen leiten die Prüfungsprotokolle und Teilnahmebescheinigungen umgehend an die*den künstlerische*n Geschäftsführer*in von „folkwang junior“ weiter. Die*der künstlerische Geschäftsführer*in leitet diese an das zuständige Prüfungsamt weiter und stellt daraus für die Jungstudierenden ein jährliches Transcript of Records zusammen (vgl. § 6 Absatz 2).

§ 13

Veröffentlichung und Inkrafttreten

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste veröffentlicht. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ausbildungsordnung für das Institut für künstlerische Nachwuchsförderung „folkwang junior“ der Folkwang Universität der Künste vom 08.07.2020 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fachbereichsräte des Fachbereichs 1 vom 17.04.2024 und des Fachbereichs 3 vom 24.04.2024.

Gegen diese Ordnung kann gemäß § 13 Absatz 5 KunstHG NRW nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kunsthochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Folkwang Universität der Künste nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Essen, den 15.05.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Andreas Jacob